



Thorsten Ohlmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Mitglied im ständigen Prüfungsausschuss
der Senatorischen Behörde des Landes
Bremen zur Abnahme von Prüfungen in
der Altenpflegeschule

Kanzlei Am Neuen Hafen
Barkhausenstrasse 22
27568 Bremerhaven

Demenzkrank – welche Rechte bleiben

Die Prognose ist eindeutig. Die Zahl der an Demenz Erkrankten wird kontinuierlich steigen. Infolge einer Zunahme von Hochaltrigkeit kommt es bei diesem Krankheitsbild zu einer größeren Anzahl von Neuerkrankungen als zu Sterbefällen unter den Erkrankten.

Aber auch an Demenz Erkrankten steht eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu. Diese Teilhabe muss zudem in einer immer komplexer werdenden Gesellschaft gelingen. Fragen, in welchem Umfang den Betroffenen eine selbständige Teilnahme am Rechtsverkehr bei diesem Krankheitsbild noch möglich ist bzw. welchen Einschränkungen diese unterliegt, sind insbesondere für Angehörige und Pflegekräfte essentiell.

§ 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestimmt, dass die Rechtsfähigkeit des Menschen mit Vollendung der Geburt beginnt. Mit der Diagnose Demenz erlischt die Rechtsfähigkeit nicht. Demenziell Erkrankte sind daher Träger von Rechten und Pflichten. Sie können z. B. Eigentümer von Häusern, Mieter oder Vermieter, Halter eines Kraftfahrzeuges oder Mitglieder im Sportverein oder einer Krankenkasse sein. Lediglich in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten können sich Einschränkungen ergeben.

Im alltäglichen Rechtsverkehr wird dies immer wieder deutlich und ist auch bekannt – Beispiel: Geschäftsfähigkeit. § 104 Abs. 2 BGB bestimmt dazu u. a., dass derjenige geschäftsunfähig ist, der sich in einem die freie Willensbildung ausschließendem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. Dies kann ein vorübergehender oder auch ein andauernder Zustand sein und je nach Schweregrad der Erkrankung auf demenziell Erkrankte zutreffen. Willenserklärungen, die auf einen Vertragsabschluss abzielen, sind dann nichtig und gelten sozusagen als nicht gegeben.

Aber auch für diese Menschen hat das BGB eine Ausnahme geschaffen. § 105 a BGB führt dazu aus, dass auch volljährige Geschäftsunfähige Geschäfte des täglichen Lebens abschließen können.

Allerdings lässt es das Gesetz sowohl offen, was zu den Geschäften des täglichen Lebens gehört und ob Geschäftsunfähigkeit überhaupt vorliegt. Damit hat die Diagnose Demenz zunächst einmal überhaupt keinen Einfluss auf eine mögliche, fehlende Geschäftsfähigkeit. Vielmehr muss diese Frage in jedem Einzelfall, also individuell, beantwortet werden.

Grundsätzlich kann aber festgestellt werden, dass bezogen auf die Geschäfte des täglichen Bedarfes immer von der Geschäftsfähigkeit demenziell Erkrankter auszugehen ist.

Dies haben Angehörige und Pflegekräfte nicht nur zu berücksichtigen, im Sinne eines wertschätzenden Umganges mit Erkrankten ist gerade die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, wozu die Teilhabe am Rechtsverkehr Grundlage ist, aktiv zu fördern.

Dies wird auch von der Intention des Gesetzgebers gefördert, der die Geschäftsfähigkeit einem Menschen solange wie möglich zubilligt. Im Zweifelsfall sind Angehörige und Pflegekräfte daher immer zu einem „bisschen mehr“ an Übernahme von Selbstverantwortung durch den Erkrankten aufgerufen anstatt zu Bevormundung oder gar das Vorschieben eigener Wert- und Moralvorstellungen anstelle des Willens des Handelnden.

Für diese Grundannahme möchte ich werben. Sie ermöglicht am Beispiel der Geschäftsfähigkeit nicht nur ein weitgehend rechtssicheres Handeln Erkrankter im täglichen Leben, weil die Unfähigkeit, die Tragweite eigenen Handelns zu erkennen, auf wenige Ausnahmefälle begrenzt wird – sie ist darüber hinaus aber auch Ausdruck einer wertschätzenden Haltung gegenüber demenziell Erkrankten, weil sie Bevormundung vermeidet und damit ein Gebot des menschlichen Miteinanders darstellt.

Thorsten Ohlmann

Weitere Ausführungen zu Krankheit und Recht bei der Diagnose Demenz, Antworten zu Fragen von Vorsorgevollmachten und Betreuung sowie viele Fallbeispiele, finden Sie im Buch von Herrn Ohlmann „Demenzkrank- welche Rechte bleiben“. Dieses Buch richtet sich insbesondere an Angehörige und Pflegekräfte ohne juristische Ausbildung und kann auch in der Pflegeberatung eingesetzt werden. Es gibt Antworten auf viele Einzelfragen im täglichen Umgang mit demenziell Erkrankten und welche Vorkehrungen getroffen werden sollten. Verlag Schlütersche, Hannover, ISBN 978-3-89993-369-7, broschiert, 19,95 €

Thomas Gerth
Sachgebietsleitung Team Heimaufsicht